

Stadtentwässerung
Straßen
Grünflächen
Friedhöfe
Baubetriebshof

Technische Betriebe Dormagen

Der Abwasseranschluss

Man sieht ihn nicht, man hört ihn nicht, aber jedes Haus braucht ihn – den Abwasseranschluss. Spätestens seit der Novellierung des Landeswassergesetzes 2007 ist er in den Mittelpunkt des Interesses gerückt, und für den Eigentümer des Grundstücks ergeben sich konkrete Prüfpflichten.

Aber auch die starken Regenfälle in jüngster Zeit haben die Wichtigkeit eines korrekt erstellten Abwasseranschlusses als Teil des Gesamtsystems Abwasserableitung gezeigt.

Dieses Merkblatt soll Ihnen als Eigentümer oder Bauherr eine Zusammenfassung der in Dormagen gültigen Anforderungen und Regelungen geben.

Wem gehört was

In Dormagen gehört die Grundstücksanschlussleitung zwischen Kanal und Grundstücksgrenze zur öffentlichen Abwasseranlage und damit zum Verantwortungsbereich der Technischen Betriebe Dormagen. Die Leitungen auf den privaten Grundstücken gehören dem Grundstückseigentümer und sind durch diesen zu unterhalten.

Die Eigentumsverhältnisse sind in der Abwasser-satzung der TBD geregelt.

Die Dichtheitsprüfung

Alle privaten Abwasserleitungen - Schmutzwasser oder Mischwasser -, in denen häusliches oder gewerbliches Abwasser gesammelt oder fortgeleitet wird, sind auf Dichtheit zu prüfen. Ausgenommen sind lediglich Leitungen, in denen ausschließlich Niederschlagswasser gesammelt oder fortgeleitet wird sowie Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

Die Pflicht zur regelmäßigen Dichtheitsprüfung betrifft den Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin.

Beim Neubau von Hausanschlüssen ist unmittelbar nach deren Errichtung die Dichtheit zu überprüfen. Diese Prüfung ist spätestens nach 20 Jahren zu wiederholen.

Bei bestehenden Hausanschlüssen ist eine Dichtheitsprüfung bei einer Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich. Ansonsten ist auch ohne Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage eine erstmalige Dichtheitsprüfung spätestens bis zum **31. Dezember 2015** erforderlich.

Liegt das Grundstück innerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes, so gelten kürzere Fristen für die erstmalige Prüfung bestehender Abwasserleitungen.

Rechtsgrundlage ist der §61a Landeswassergesetz NRW

Wenn die Abwasserleitung innerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes

- zur Fortleitung häuslichen Abwassers dient und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurde oder
- zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dient und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurde,

endet die Frist zur erstmaligen Dichtheitsprüfung bereits am **31. Dezember 2013**.

Die Dichtheit wird von Sachkundigen geprüft. Sachkundige sind Personen, die eine besondere Zertifizierung aufweisen können.

Der Sachkundige stellt dem Grundstückseigentümer eine Bescheinigung über die erfolgte Dichtheitsprüfung aus. Diese Bescheinigung hat der Grundstückseigentümer aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Die Dichtheit von Abwasserleitungen ist eine Grundforderung der wasser- und baurechtlichen Bestimmungen sowie der entsprechenden DIN Normen. Wird bei bestehenden Abwasserleitungen deren Undichtigkeit festgestellt, so ist der Grundstückseigentümer zur zeitnahen Sanierung verpflichtet.

In diesen Fällen kann die Stadt Dormagen mit ordnungsrechtlichen Mitteln den Grundstückseigentümer zur Umsetzung der ihn unmittelbar betreffenden Prüf- und Sanierungspflichten anhalten.

Vorsicht vor unseriösen Firmen!
Prüfen Sie in Ruhe die Angebote von Fachfirmen und machen Sie keine übereilten Haustürgeschäfte!

Der Reinigungs-/Kontrollschacht

Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich eine Inspektionsöffnung erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig. Weitere Informationen zur technischen Ausführung, insbesondere des Durchmessers der Öffnung, erhalten Sie unter der unten genannten Adresse.

Die Rückstausicherung

Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (=Straßenoberkante) durch funktionsfähige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu sichern. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.

Die Baustraße

Der endgültige Ausbau der Straßen in Neubaugebieten erfolgt oft erst später. Bis dahin ist die so genannte Baustraße anzutreffen, die in vielerlei Hinsicht ein Provisorium darstellt. Auch die

Entwässerungseinrichtungen wie Rinnen, Bordsteine und Straßeneinläufe sind noch nicht gänzlich vorhanden. Oft verstopfen Schlamm und Sand die Einläufe. Bei Regenfällen kann Regenwasser nicht immer mit dem gewohnten Komfort und der Sicherheit einer fertigen Straße abgeleitet werden. Achten Sie daher besonders auf den Schutz Ihres Hauses vor Oberflächenwasser!

Wo bekomme ich weitere Informationen

Weitere Informationen und Beratung erhalten Sie kostenlos bei den

Technischen Betrieben Dormagen AöR
Bereich Stadtentwässerung
Tel. 02133/257 481 Herr Nagel
michael.nagel@tb-dormagen.de

DAS gehört <u>nicht</u> in den Ausguss, Straßengully oder in die Toilette!	Was richten diese Stoffe an?	Wohin damit?
Abflussreiniger	vergiften das Abwasser, zerfressen Rohrleitungen	statt dessen Flusensieb anbringen, Saugglocke verwenden
Akkus, Batterien	enthalten Schwermetalle, vergiften das Abwasser	zurück in den Fachhandel, beim Altstoffsammelzentrum abgeben
Arzneimittel	vergiften das Abwasser	zurück in die Apotheke
Chemikalien: Farben, Lacke, Lösungsmittel, Verdünner, Kosmetikartikel, Klebstoffe,...	vergiften das Abwasser	zum gefährlichen Abfall, beim Altstoffsammelzentrum abgeben
Hygieneartikel (Binden,	führen zu Verstopfungen in	zum Restmüll

Slipenlagen, Windeln, Wattestäbchen, Feucht- und Kosmetiktücher), Kondome, Rasierklingen, Pflaster, Haare	den Rohrleitungen, müssen in der Kläranlage mühsam und kostenintensiv entfernt werden	
Katzenstreu, Vogel-sand	lagert sich in den Rohren und Kanälen ab, führt zu Verstopfungen	zum Restmüll
Zigarettenkippen, Korken, Flaschenver-schlüsse	müssen in der Kläranlage mühsam und kostenintensiv entfernt werden	zum Restmüll
Mineralöle, Diesel, Benzin, Motoröl, Frostschutzmittel	vergiften das Abwasser und führen in Kanalsystem zu Explosionsgefahren	zurück in den Fachhandel, im Altstoffsammelzentrum abgeben
Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämp-fungsmittel	vergiften das Abwasser	als gefährlichen Abfall entsorgen
Speisereste, verdorbe-ne Lebensmittel, Schnittblumen,...	führen zu Verstopfungen, verursachen Geruchspro-bleme, locken Ratten an, müssen in der Kläranlage mühsam und kostenintensiv entfernt werden	Biotonne, Kompost
Styropor- und Kunst-stoffverpackungen	müssen aus dem Abwasser mühsam und kostenintensiv entfernt werden	Gelbe Tonne
Bauschutt, Zement, Mörtel, Zement-schlämme	betoniert die Kanäle	bei einer Bauschutt-Recycling-Stelle entsorgen
Autowäsche: anfallen-de Stoffe wie Öle, Fette, Benzin, Ruß Schwermetallstäube	vergiften das Abwasser. Bedenken Sie, dass Stra-ßengullys und Abflüsse auch an den Regenwasser-kanal angeschlossen sein können. Das eingeleitete Schmutzwasser gelangt direkt in den nächsten Bach. Tiere und Pflanzen werden geschädigt oder gar getötet.	in der Waschanlage
Spülwasser, Wasch- und Reinigungsmittel	Tenside, Hilfs- und Farbstof-fe müssen aus dem Abwas-ser mühsam und kostenin-tensiv entfernt werden	sparsam verwen-den, achten Sie auf die Dosieranwei-sung